

4. Auf der linken Fahrwasserseite ist das Anker zwischen km 37,1 und km 39,1 verboten.“

§9

In der Anlage zu den §§ 1, 5, 12 — Mä — treten folgende Änderungen ein:

1. In der lfd. Nr. 17 erhält die Spalte 10 nachstehende Fassung:

„Zwischen den Schleusen Zerben und Niegripp bezieht sich die Tauchtiefe (2,00 m) auf Wasserstände ab 2,85 m und mehr am Oberpegel Zerben; bei Wasserständen unter 2,85 m wird die Tauchtiefe jeweils entsprechend besonders festgelegt. Bei Fahrzeugen mit eigener Triebkraft (Höchstabmessungen 67,0 m Länge und 8,20 m Breite) darf bei Normalstau der tiefste Punkt der Schiffschraube nicht mehr als 1,90 m unter dem Wasserspiegel liegen.“

2. In der lfd. Nr. 23 erhalten folgende Spalten nachstehende Fassung:

Spalte 2: „Havel-Oder-Wasserstraße ausschließlich Schwedter Querfahrt“

Spalte 10 (in der ersten Position):

„Die Tauchtiefe für diese Strecke — ausgenommen der Abschnitt zwischen Humboldthafen und Nordhafen — beträgt 2,00 m“

Spalte 4 (in der zweiten Position):

„Mündung in die Oder bei km 667,2 bzw. Mündung in die Westoder bei km 3,0“

Spalte 10 (in der zweiten Position):

„In den Dichtungsstrecken von km 28,6 (Schleuse Lehnitz) bis km 32,4 (Malz) und von km 55,06 (Wassertor Pechteich) bis km 77,93 (Schiffshebewerk Niederfinow) ist das Überholen nur Schleppern ohne Anhang, leeren Selbstfahrern, Fahrgastschiffen und Kleinfahrzeugen gestattet. Auf der Strecke zwischen Schleuse Lehnitz und Schiffshebewerk Niederfinow beträgt die höchstzulässige Tauchtiefe für Motorgüterschiffe 1,90 m, für Schubverbände und Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft 2,00 m; die höchstzulässige Geschwindigkeit für diese Fahrzeuge beträgt 7 km/h.“

3. Nach der lfd. Nr. 23 wird die lfd. Nr. 23a mit nachstehender Fassung eingefügt:

Spalte 2: „Schwedter Querfahrt“

Spalte 3: „Abzweigung aus der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße bei km 123,3“

Spalte 4: „Mündung in die Oder bei km 697,0“

Spalte 5: „67,00“

Spalte 6: „9,00“

Spalte 7: „2,00“

Spalte 8: „—“

Spalte 9: „8“

Spalte 10: „—“

4. In der lfd. Nr. 24 erhält die Spalte 4 nachstehende Fassung:

„Mündung in den Oder-Havel-Kanal bei km 10,2“

5. In der lfd. Nr. 26 erhalten folgende Spalten nachstehende Fassung:

Spalte 3: „Abzweigung aus dem Oder-Havel-Kanal bei km 15,2“

Spalte 10: „Die zulässige größte Tauchtiefe beträgt für Motorgüterschiffe 1,90 m, für Schubverbände und Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft 2,00 m.“

6. In der lfd. Nr. 27 erhalten folgende Spalten nachstehende Fassung:

Spalte 2: „Oranienburger Havel“

Spalte 4: „Kreuzkanal“

7. Die lfd. Nr. 28 erhält nachstehende Fassung:

Spalte 2: „Oranienburger Havel“

Spalte 3: „Lehnitz“

Spalte 4: „Chemiewerk Oranienburg“

Spalte 5: „67,0“

Spalte 6: „8,20“

Spalte 7: „1,75“

Spalte 8: „—“

Spalte 9: „2“

Spalte 10: „—“

8. Die lfd. Nr. 30 erhält nachstehende Fassung:

Spalte 2: „Werbelliner Gewässer“

Spalte 3: „Mündung in den Oder-Havel-Kanal bei km 54,9“

Spalte 4: „km 20,0 des Werbellinsees“

Spalte 5: „41,50“

Spalte 6: „5,10“

Spalte 7: „1,20“

Spalte 8: „—“

Spalte 9: „1“

Spalte 10: „—“

9. Die lfd. Nr. 31 ist ersatzlos zu streichen.

10. Die lfd. Nr. 32, die sich in den Spalten 3 bis 10 in zwei Positionen untergliedert, erhält nachstehende Fassung:

erste Position:

Spalte 3: „Oberberg (km 0,0)“

Spalte 4: „Bralitz (km 2,4)“

Spalte 5: „80,00“

Spalte 6: „9,00“

Spalte 7: „2,00“

Spalte 8: „—“

Spalte 9: „4“

Spalte 10: „—“

zweite Position:

Spalte 3: „Bralitz (km 2,4)“

Spalte 4: „Bad Freienwalde—Stadtbrücke (km 12,76)“

Spalte 5: „41,50“

Spalte 6: „5,10“

Spalte 7: „1,10“

Spalte 8: „—“

Spalte 9: „1“

Spalte 10: „—“